

Ehrenordnung TSV Föhrste e. V.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Ehrenordnung sind die §§ 6 (3) und 21 (1) a der Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2005, geändert am 16.10.2009.

§ 2 Grundsatz

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben, können nach Maßgabe dieser Ehrenordnung besonders geehrt werden.
- (2) In außergewöhnlichen Fällen können auch Nichtmitglieder geehrt werden.
- (3) Die Ehrungen beschließt der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Über den Vorschlag entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit endgültig.
- (5) Die Ehrung soll grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen erfolgen.

§ 3 Ernennungen und Ehrungen

- (1) Folgende Ernennungen und Ehrungen sind möglich:
 - a) Ehrenvorsitzender
 - b) Ehrenmitglied
 - c) Besonderes Anerkennungsgeschenk
 - d) Anerkennungsgeschenk

§ 4 Ehrenvorsitzender

- (1) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt voraus, dass der zu Ernennende mindestens 25 Jahre als Vorsitzender im Verein tätig war und sich um ihn ganz hervorragend verdient gemacht hat.
- (2) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand, solange dies seinerseits gewünscht wird.
- (3) Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Verein kann mehrere Ehrenvorsitzende haben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen, wenn der zu Ehrende dem Verein mindestens 25 Jahre lang wesentliche Dienste in der Vereinsleitung geleistet hat, dem Verein zu erheblichen materiellen Vorteilen verholfen hat, oder für den Verein jahrzehntelang auf sportlichem Gebiet repräsentativ gewirkt hat. In der Regel können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Besonderes Anerkennungsgeschenk

- (1) Ein besonderes Anerkennungsgeschenk erhalten nur Mitglieder.
- (2) Ein besonderes Anerkennungsgeschenk erhalten Mitglieder, die 20 Jahre erfolgreich in der Vereinsvorstandschaft mitgearbeitet haben.
- (3) Ein besonderes Anerkennungsgeschenk erhalten Mitglieder bei 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- (4) Der Vorstand entscheidet darüber, welches besondere Anerkennungsgeschenk überreicht wird.

§ 7 Anerkennungsgeschenk

- (1) Ein Anerkennungsgeschenk erhalten nur Mitglieder.
- (2) Ein Anerkennungsgeschenk erhalten Mitglieder, die 10 Jahre erfolgreich in der Vereinsvorstandschaft mitgearbeitet haben.
- (3) Ein Anerkennungsgeschenk erhalten Mitglieder bei 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- (4) Der Vorstand entscheidet darüber, welches Anerkennungsgeschenk überreicht wird.

§ 8 gestrichen

§ 9 Besondere Verdienste

- (1) Geehrt werden können
 - a) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein
 - b) Mitglieder für besondere sportliche Leistungen
 - c) Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein
- (2) Der Vorstand entscheidet darüber, wer geehrt werden soll und über die Art der Ehrung.

§ 10 Private Anlässe

- (1) Zu den verschiedenen privaten Anlässen kann der Verein in der Form von Geschenken und Glückwunschkarten tätig werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet darüber, wie im Einzelfall verfahren werden soll.

§ 10a Regelung der Vorgehensweise bei Geburtstagen, persönlicher Jubiläen und Tod

- (1) Beim 65., 70., 75. und alle weiteren fünf Jahre überbringt der Verein Geburtstagsgrüße mit einem Geschenk.
- (2) Persönliche Jubiläen, wie Hochzeit, silberne Hochzeit und goldene Hochzeit, werden vom Verein nicht geehrt. Ausnahmen liegen vor, sofern der Verein zu den Feierlichkeiten offiziell eingeladen wird.
- (3) Beim Tod von Mitgliedern wird zu Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres ein Nachruf in der Lokalzeitung veröffentlicht. Der/Die Hinterbliebene/n erhalten eine Kondolenzkarte und eine Kondolenzzuwendung, über die der Vorstand im Einzelfall entscheidet.
- (4) Die Absätze (1) – (3) können auch für Nichtmitglieder gelten. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrenordnung tritt nach dem Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Ehrenordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2009, 17.03.2012 und vom 01.03.2014 geändert.